

**Hardy Landolt  
Manfred Dähler (Hrsg.)**

---

**JAHRBUCH ZUM  
STRASSENVERKEHRSRECHT  
2021**

**DIKE** 



# Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2021

Redaktion

RA lic. iur. Manfred Dähler  
Prof. Dr. iur. Hardy Landolt  
(Vorsitz, Herausgeber)

Dipl. phys. ETH Jörg Arnold  
Dr. phil. Jacqueline Bächli-Biétry  
Prof. Dr. iur. Andreas Eicker  
Dr. med. Bruno Liniger  
Dipl. phys. UniBe Bettina Zahnd

DIKE 

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist weltweit urheberrechtlich geschützt. Insbesondere das Recht, das Werk mittels irgendeines Mediums (grafisch, technisch, elektronisch und/oder digital, einschliesslich Fotokopie und Downloading) teilweise oder ganz zu vervielfältigen, vorzutragen, zu verbreiten, zu bearbeiten, zu übersetzen, zu übertragen oder zu speichern, liegt ausschliesslich beim Verlag. Jede Verwertung in den genannten oder in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf deshalb der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlags.

© 2021 Dike Verlag AG, Zürich/St. Gallen  
ISBN 978-3-03891-339-9

[www.dike.ch](http://www.dike.ch)

# SVG-Rechtsprechung: Haftpflichtrechtliche Urteile des Jahres 2020

HARDY LANDOLT\*

## Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	68
II.	OGer ZH, 20.9.2019, LB180037 – Haftung des Motorfahrzeughalters – Klage aus 2 Unfällen, gemeinsame örtliche Zuständigkeit? .....	69
	A. Sachverhalt .....	69
	B. Erwägungen.....	69
	C. Bemerkungen.....	71
III.	BGer, 29.10.2019, 4D_46/2019 – Haftung des Motorfahrzeughalters – Kollision zwischen einem Motorrad (Harley-Davidson) und einem PW, Beweiswürdigung.....	72
	A. Sachverhalt .....	72
	B. Erwägungen.....	73
	C. Bemerkungen.....	73
IV.	BGer, 18.2.2020, 4A_376/2019 – Haftung des Motorfahrzeughalters – Verjährung .....	74
	A. Sachverhalt .....	74
	B. Erwägungen.....	75
	C. Bemerkungen.....	76
V.	BGer, 27.2.2020, 4A_481/2019 – Haftung des Motorfahrzeughalters – Berechnung des Haushaltschadens.....	78
	A. Sachverhalt .....	78
	B. Erwägungen.....	79
	1. Substantiierung des Haushaltschadens.....	79
	2. Berechnung des Erwerbsausfallschadens.....	80
	3. Kosten- und Entschädigungsfolgen, unentgeltliche Rechtspflege.....	81
	C. Bemerkungen.....	82
VI.	CJ GE, 29.4.2020, AARP/167/2020 – Haftung des Motorfahrzeughalters – Bemessung der Genugtuung bei 100%iger Haftung .....	84
	A. Sachverhalt .....	84
	B. Erwägungen.....	85
	C. Bemerkungen.....	85

---

\* Prof. Dr. iur. LL.M., Lehrbeauftragter an der Universität St. Gallen, Rechtsanwalt und Notar, Glarus.

VII. BGer, 19.5.2020, 4A_105/2020 – Haftung des Motorfahrzeughalters – Kollision zwischen einem grob fahrlässigen Fussgänger und einem Motorfahrzeug .....	86
A. Sachverhalt .....	86
B. Erwägungen .....	86
C. Bemerkungen .....	87
VIII. BGer, 9.7.2020, 4A_140/2020 – Haftung des Motorfahrzeughalters – Kollision zwischen einem grob fahrlässigen Fussgänger und einem Motorfahrzeug .....	87
A. Sachverhalt .....	87
B. Erwägungen .....	88
C. Bemerkungen .....	88

## I. Einleitung

- 1 Im Jahr 2020\*\* haben das Bundesgericht und ausgewählte kantonale Gerichte folgende Urteile im Zusammenhang mit der Gefährdungshaftung des SVG gefällt:
- 2 – *OGer ZH, 20.9.2019, LB180037 – Haftung des Motorfahrzeughalters – Klage aus 2 Unfällen, gemeinsame örtliche Zuständigkeit?;*
- 3 – *BGer, 29.10.2019, 4D\_46/2019 – Haftung des Motorfahrzeughalters – Kollision zwischen einem Motorrad (Harley-Davidson) und einem PW, Beweiswürdigung;*
- 4 – *BGer, 18.2.2020, 4A\_376/2019 – Haftung des Motorfahrzeughalters – Verjährung;*
- 5 – *BGer, 27.2.2020, 4A\_481/2019 – Haftung des Motorfahrzeughalters – Berechnung des Haushaltschadens;*
- 6 – *CJGE, 29.4.2020, AARP/167/2020 – Haftung des Motorfahrzeughalters – Unfallkausalität – Bemessung der Genugtuung bei 100%iger Haftung;*
- 7 – *BGer, 19.5.2020, 4A\_105/2020 – Haftung des Motorfahrzeughalters – Kollision zwischen einem grob fahrlässigen Fussgänger und einem Motorfahrzeug;*
- 8 – *BGer, 9.7.2020, 4A\_140/2020 – Haftung des Motorfahrzeughalters – Kollision zwischen einem grob fahrlässigen Fussgänger und einem Motorfahrzeug.*

\*\* Im Jahrbuch 2020 wurden die vom Bundesgericht und ausgewählten kantonalen Gerichten bis zum 19. September 2019 gefällten Urteile besprochen. Der vorliegende Beitrag schliesst daran an und befasst sich mit den strassenverkehrsrechtlichen Urteilen vom 20. September 2019 bis zum 9. Juli 2020. – Darstellung im Anschluss an das an der 9. Zürcher Tagung zum Strassenverkehrsrecht vom 22. September 2020 gehaltene Referat.

## **II. OGer ZH, 20.9.2019, LB180037<sup>1</sup> – Haftung des Motorfahrzeughalters – Klage aus 2 Unfällen, gemeinsame örtliche Zuständigkeit?**

### **A. Sachverhalt**

Die klagende Partei erlitt am 24. September 2001 als Lenker eines Personewagens und am 15. August 2006 als Lenker eines Motorrades je einen Verkehrsunfall und wurde bei beiden Verkehrsunfällen verletzt. Als Folge der beiden Verkehrsunfälle entstand bei der klagenden Partei ein Erwerbsausfall. Die beiden Verkehrsunfälle ereigneten sich im Kanton Bern. Die klagende Partei macht mit gemeinsamer Teilklage gegenüber den beiden unterschiedlichen Motorfahrzeughaftpflichtversicherern der jeweils gegnerischen unfallbeteiligten Fahrzeuge den vom 15. August 2006 bis 31. Dezember 2016 eingetretenen Erwerbsausfall geltend. Das Bezirksgericht Winterthur trat mit Beschluss vom 2. August 2018 auf die Klage gegen den Motorfahrzeughaftpflichtversicherer des am zweiten Unfall beteiligten Autolenkers nicht ein, da der Sitz des Versicherers nicht im Kanton Zürich war. Die klagende Partei erhob dagegen Berufung beim Obergericht des Kantons Zürich. Dieses weist die Berufung mit Urteil vom 20. September 2019 vollumfänglich ab.

### **B. Erwägungen**

Vor dem Obergericht des Kantons Zürich umstritten war die örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts Winterthur für beide Motorfahrzeughaftpflichtversicherer. Die klagende Partei vertrat die Ansicht, dass auch bezüglich des Motorfahrzeughaftpflichtversicherers, der seinen Sitz nicht im Kanton Zürich hat, das Bezirksgericht Winterthur zuständig sei, da zwischen den beiden Versicherern eine passive Streitgenossenschaft bestehe. Beide Unfälle, für welche die beklagten Versicherer haftbar seien, hätten zum gleichen Beschwerdebild geführt und gemeinsam die weiterhin bestehenden dauerhaften gesundheitlichen Einschränkungen sowie die Arbeitsunfähigkeit bewirkt. Es bestehe deshalb ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen den beiden Verkehrsunfällen, weshalb ein einziges Beweisverfahren vor dem gleichen Gericht durchzuführen sei (Erwägung III/1a).

Das Bezirksgericht Winterthur verneinte die örtliche Zuständigkeit. Es ging davon aus, dass das Ziel der klagenden Partei, am selben Gerichtsstand gegenüber den beiden beklagten Versicherern ein gleichlautendes Urteil erlan-

---

<sup>1</sup> Einsehbar via Internet: <https://www.gerichte-zh.ch/entscheide/entscheide-suchen.html> (Abruf 16.12.2020).

gen zu können, nicht erreicht werden könne, da die Klagen gegen die einzelnen Streitgenossen selbstständig zu beurteilen seien und es deshalb auch zu unterschiedlichen Urteilen kommen könne. Selbst wenn die beiden Unfallereignisse je einzeln zu einem in seiner Art zwar (teilweise) gleichartigen Gesundheitsschaden geführt haben sollten, liege nicht ein gemeinsam verursachter Gesundheitsschaden vor, sondern der geltend gemachte Körperschaden sei durch zwei zeitlich verschobene Unfälle unabhängig voneinander verursacht worden. Entsprechend verneinte das Bezirksgericht Winterthur auch die Voraussetzungen für eine passive Streitgenossenschaft (Erwägung III/1b).

- 12 Das Obergericht des Kantons Zürich schützt den Standpunkt des Bezirksgerichts. Es hält fest, dass gemäss Art. 60 SVG, welcher eine solidarische Haftung mehrerer Versicherer statuiert, nur auf jene Fälle anwendbar sei, bei welchen mehrere Versicherer für denselben Unfall ersatzpflichtig seien. Im vorliegenden Fall sei diese Voraussetzung offensichtlich nicht erfüllt. Die beiden Verkehrsunfälle lägen rund fünf Jahre auseinander. Selbst wenn es zuträfe, dass die klagende Partei als Folge der beiden Verkehrsunfälle ähnliche oder identische gesundheitliche Beeinträchtigungen erlitten hätte – die klagende Partei machte geltend, bei beiden Verkehrsunfällen je ein HWS-Distorsions- bzw. Beschleunigungstrauma erlitten zu haben –, bestehe keine Solidarität. Das Obergericht des Kantons Zürich hielt ergänzend fest, dass auch eine solidarische Haftung gemäss Art. 50/51 OR ent falle, weil keine gemeinsame Verursachung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorliege (Erwägung III/2b).
- 13 Eine einfache Streitgenossenschaft setze voraus, so das Obergericht, dass Rechte und Pflichten zu beurteilen seien, die auf gleichartigen Tatsachen oder Rechtsgründen beruhen (Art. 71 Abs. 1 ZPO; BGE 138 III 480), und zudem für die einzelnen Klagen die gleiche Verfahrensart anwendbar sei (Art. 71 Abs. 2 ZPO). Die erforderliche tatsächliche Gleichartigkeit liege dann vor, wenn die Bildung einer einfachen Streitgenossenschaft im Hinblick auf den Prozessstoff zweckmässig erscheine, sei dies aus prozessökonomischen Gründen oder zur Vermeidung widersprüchlicher Urteile. Unter Hinweis auf das bundesgerichtliche Urteil 4A\_508/2018 (nachfolgend publiziert als BGE 145 III 460), welches einen ähnlichen Fall betraf, verneinen die Oberichter des Kantons Zürich eine tatsächliche Konnexität.
- 14 Ihrer Auffassung nach sind unterschiedliche Beweiserhebungen erforderlich, um den konkreten Ablauf der beiden Unfälle und deren gesundheitliche Folgen sachverhätlich abzuklären. Die Richter weisen sodann darauf hin, dass es üblich sei, Gutachten zum Gesundheitszustand aus anderen Verfahren einzu-reichen bzw. beizuziehen. Es sei zwar nicht ausgeschlossen, dass die tatsächliche Würdigung dieser Gutachten und die Beurteilung der Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit von zwei Gerichten unterschiedlich ausfallen könnten.

Dieser Umstand rechtfertigt es aber nicht, die Folgen der beiden Verkehrsunfälle in einem einzigen Verfahren abzuklären (Erwägung III/2c).

### C. Bemerkungen

Der Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich entspricht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und ist nachvollziehbar begründet. Art. 60 SVG statuiert eine solidarische Haftung nur in Bezug auf mehrere Versicherer desselben Verkehrsunfalls. Es ist deshalb folgerichtig, wenn eine solidarische Haftung von mehreren Versicherern unterschiedlicher Verkehrsunfälle verneint wird. Geschädigte Personen, welche Opfer von mehreren Verkehrsunfällen sind und anlässlich dieser Unfälle gleichartige Verletzungen erlitten haben, werden aber durch diese Praxis benachteiligt, weil sie unter Umständen – je nach dem zufälligen Ort des Sitzes der ersatzpflichtigen Motorfahrzeughaftpflichtversicherer – in verschiedenen Kantonen vor verschiedenen Gerichten dieselben gesundheitlichen Beeinträchtigungen nachweisen müssen. 15

Es wäre prozessökonomisch, wenn sich nur ein Gericht mit den gesundheitlichen Folgen befassen würde, welche durch mehrere Unfälle verursacht worden sind. Im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren existiert eine derartige einheitliche Beurteilung mehrerer Unfälle durch dasselbe Gericht.<sup>2</sup> Weshalb dies in haftpflichtrechtlichen Verfahren nicht auch der Fall ist, ist letztlich nicht erklärbar. Eine einheitliche Beurteilung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen, welche mehrere Unfälle verursacht haben, ist im Geltungsbereich des Zivilprozesses nicht zuletzt auch deshalb angezeigt, weil die geschädigte Partei die Prozesskosten vorzufinanzieren hat. Die geltende Praxis hat deshalb zur Folge, dass die geschädigte Partei mit Bezug auf denselben Schaden mitunter mehrfach mit Prozesskosten konfrontiert wird. 16

---

<sup>2</sup> Siehe z.B. BGer, 7.11.2019, 8C\_199/2019.

### **III. BGer, 29.10.2019, 4D\_46/2019 – Haftung des Motorfahrzeughalters – Kollision zwischen einem Motorrad (Harley-Davidson) und einem PW, Beweiswürdigung**

#### **A. Sachverhalt**

- 17 Am 10. April 2015 ereignete sich eine Kollision zwischen einem Harley-Davidson-Motorrad und einem Land Rover. Der Lenker der Harley Davidson stand nach eigenen Angaben am linken Rand des rechten Einspurstreifens, als der Fahrer des Land Rovers versucht habe, ihn rechts zu überholen, wobei er mit der linken Vorderseite seines PWs gegen das rechte Heck des Motorrads gestossen sei. Der Fahrer des Land Rovers sagte demgegenüber aus, der Motorradlenker habe auf dem linken Einspurstreifen vor dem Rotlicht gewartet, während er selbst auf dem rechten Streifen gewartet habe. Als die Ampel auf Grün geschaltet habe, habe der Motorradfahrer verspätet versucht, [über die durchgezogene Linie] auf den rechten Einspurstreifen zu gelangen. In der Folge fuhr der Land Rover mit der vorderen linken Seite in das rechte Heck des Motorrads. Infolge der Kollision blieb das Motorrad in der Karosserie des Autos stecken und wurde einige Meter mitgeschleift. Da sich die Parteien über die Aufteilung der Verantwortung nicht einigen konnten, griff die Polizei auf Bitten des Motorradfahrers vor Ort ein.
- 18 Der Eigentümer des Motorrads reichte am 5. Oktober 2017 Klage gegen den Motorfahrzeughaftpflichtversicherer des Land Rovers ein und forderte Ersatz für die Reparaturkosten und die Kosten für die Anschaffung eines Ersatzrollers. Die erste kantonale Instanz gab ein unfallanalytisches Gutachten in Auftrag, da die Parteien einen unterschiedlichen Unfallhergang geltend machten. Der Gerichtssachverständige hielt fest, dass es aufgrund der verfügbaren Unterlagen keine Möglichkeit gebe, festzustellen, welche Unfallversion richtig sei. Für die von der klagenden Partei geltend gemachte Version, wonach der Land Rover das Motorrad hinten links angefahren habe, bestehe eine Wahrscheinlichkeit zwischen 51 und 74 %. Das erstinstanzliche Gericht wies als Folge dieser Wahrscheinlichkeit die Klage vollumfänglich ab. Eine von der klagenden Partei dagegen eingereichte Berufung wurde von der Zivilkammer des Gerichtshofs des Kantons Genf ebenfalls abgewiesen. Die klagende Partei erhebt gegen das letztinstanzliche kantonale Urteil subsidiäre Verfassungsbeschwerde, welche das Bundesgericht abweist.

## **B. Erwägungen**

Das Bundesgericht stellt zunächst fest, dass in Anbetracht des Streitwertes, der unterhalb CHF 30'000 liege, lediglich eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde zulässig sei. Entsprechend überprüfte das Bundesgericht das letztinstanzliche kantonale Urteil lediglich hinsichtlich einer allfälligen Verletzung von verfassungsmässigen Rechten. Die klagende Partei machte dabei geltend, dass die Genfer Instanzen die Beweise willkürlich gewürdigt hätten, weshalb Art. 9 BV verletzt sei (Erwägung 3.1). Die Bundesrichter weisen darauf hin, dass eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung bzw. Beweiswürdigung erst dann vorliege, wenn das angefochtene Urteil unhaltbar sei, weil es offensichtlich im Widerspruch zur tatsächlichen Situation stehe und sich nicht auf objektive Gründe abstützen lasse. Keine Willkür bestehe aber dann, wenn eine andere als die vom kantonalen Gericht getroffene Entscheidung ebenso denkbar oder sogar vorzuziehen sei (Erwägung 3.1). 19

Nach Auffassung des Bundesgerichts kann den kantonalen Instanzen keine Willkür vorgeworfen werden. Die Bundesrichter sind der Auffassung, dass die kantonalen Gerichte gestützt auf das Gerichtsgutachten, ohne in Willkür zu verfallen, davon ausgehen durften, dass die klagende Partei nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der (annähernden) Sicherheit den von ihr behaupteten Unfallverlauf nachgewiesen habe, auch wenn im Polizeirapport von der geltend gemachten Unfallversion der klagenden Partei ausgegangen werde. Als unerheblich bezeichnet das Bundesgericht auch den Umstand, dass der Lenker des Motorfahrzeugs die Bezahlung der Reparaturkosten in Aussicht gestellt, die Haftung aber explizit nie anerkannt habe (Erwägung 3.2 f.). Schliesslich durften die kantonalen Gerichte die im Verlauf des Zivilprozesses erfolgte strafrechtliche Verurteilung des Lenkers des Motorfahrzeugs ebenfalls ausser Acht lassen, da es sich dabei um ein unzulässiges Novum handelte (Erwägung 3.3). 20

## **C. Bemerkungen**

Der vorliegende Fall zeigt exemplarisch, welche hohen Anforderungen das Bundesgericht an die Annahme willkürlicher Beweiswürdigung und Sachverhaltsfeststellung seitens eines kantonalen Gerichts stellt. Die klagende Partei war nicht in der Lage, den Nachweis des von ihr behaupteten Unfallverlaufs mit dem erforderlichen Beweisgrad der (annähernden) Sicherheit zu erbringen, obwohl die Polizei diesen Unfallverlauf als den wahrscheinlichsten qualifiziert hatte und der Lenker des Land Rovers im Verlauf des Zivilverfahrens sogar verurteilt wurde, was eine zweifelsfreie Feststellung des Sachverhaltes voraussetzt. 21

- 22 Irritierend ist der Umstand, dass die kantonalen Gerichte trotz des Gerichtsgutachtens, welches von einer 51- bis 74-prozentigen Wahrscheinlichkeit des vom Kläger behaupteten Unfallgeschehens ausging, den Nachweis des Unfallgeschehens nicht als erbracht qualifiziert haben. Unabhängig von der Frage, wie es einem Gerichtsgutachter möglich ist, prozentgenaue Wahrscheinlichkeiten für ein bestimmtes Unfallgeschehen zu benennen, stellte sich im vorliegenden Fall die Frage, ob der von der klagenden oder von der beklagten Partei geschilderte Sachverhalt zutreffend ist. Wenn der von der klagenden Partei behauptete Sachverhalt mit einer Wahrscheinlichkeit von 51–74 % eingetreten ist, bedeutet dies, dass der von der beklagten Partei behauptete Sachverhalt sich lediglich mit einer Wahrscheinlichkeit von 26–49 % realisiert haben kann.
- 23 Im relativen Vergleich besteht deshalb eine sehr hohe bzw. doppelte Wahrscheinlichkeit dafür, dass sich das Unfallgeschehen wie von der klagenden Partei behauptet ereignet hat. Da das ordentliche Beweismass nicht eine absolute Sicherheit verlangt, ist nicht zuletzt unter Berücksichtigung der anderen Indizien (Unfallfotos, Polizeirapport, Korrespondenz zwischen den unfallbeteiligten Personen, strafrechtliche Verurteilung des Lenkers des Motorfahrzeugs) offensichtlich, dass sich der Unfall so wie die klagende Partei behauptet hat zugetragen haben muss. Ob das Bundesgericht im Rahmen einer Beschwerde in Zivilsachen, wenn der Streitwert höher gewesen wäre, auch so streng gewesen wäre, mag deshalb dahingestellt bleiben.

#### **IV. BGer, 18.2.2020, 4A\_376/2019 – Haftung des Motorfahrzeughalters – Verjährung**

##### **A. Sachverhalt**

- 24 Am 24. Mai 2003 ereignete sich ein Verkehrsunfall, indem zwei Motorfahrzeuge kollidierten, nachdem einer der Lenker den Rechtsvortritt missachtet hatte. Dabei wurde die damals neunjährige Geschädigte, die unangegurtet auf dem Rücksitz eines der beteiligten Motorfahrzeuge sass, durch den Innenraum des Fahrzeugs geschleudert.
- 25 Der Motorfahrzeugversicherer des fehlbaren Lenkers leistete Ersatz für verschiedene unfallbedingte Kosten und verzichtete am 10. Mai 2005 erstmals auf die Einrede der Verjährung. Der letzte Verzicht erfolgte am 20. April 2015, wobei auf die Einrede der Verjährung bis zum 24. Mai 2016 verzichtet worden ist.

Am 23. August 2016 erhob die geschädigte Person beim Handelsgericht des Kantons Zürich Teilklage in der Höhe von CHF 30'000, wobei dieser Betrag im Verlauf des Verfahrens auf CHF 35'000 zuzüglich Zins erhöht wurde. Am 11. Juli 2019 wies das Handelsgericht des Kantons Zürich die Klage ab, weil allfällige Genugtuungsansprüche verjährt seien. Die klagende Partei erhebt gegen das handelsgerichtliche Urteil Beschwerde beim Bundesgericht. Dieses weist die Beschwerde vollumfänglich ab. 26

## **B. Erwägungen**

Die klagende Partei vertrat vor dem Bundesgericht die Ansicht, dass das Handelsgericht des Kantons Zürich zu Unrecht vom Eintritt der Verjährung ausgegangen sei. Unbestritten ist, dass im vorliegenden Fall aArt. 83 Abs. 1 SVG anwendbar ist und nach dieser Vorschrift Genugtuungsansprüche aus Unfällen mit Motorfahrzeugen in zwei Jahren vom Tag hinweg, an welchem die geschädigte Partei Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jahren vom Tag des Unfalls an verjähren. 27

Das Handelsgericht des Kantons Zürich vertrat die Auffassung, dass die klagende Partei Ende Februar 2014 Kenntnis des Schadens erlangt habe, als sie von einem Gutachten des Versicherers, das dessen Vertrauensarzt erstellt hat und in welchem eine Arbeitsunfähigkeit von 40–50 % bestätigt wurde, Kenntnis erhielt. Entsprechend sei die relative Verjährungsfrist am 28. Februar 2014 in Gang gesetzt worden und am 28. Februar 2016 abgelaufen. Da die klagende Partei erst am 23. August 2016 Klage erhoben habe und die letzte Verjährungseinredeverzichtserklärung am 24. Mai 2016 abgelaufen sei, sei die Verjährung eingetreten (Erwägung 3.2). 28

Nach Meinung der klagenden Partei ist das Handelsgericht des Kantons Zürich in Willkür verfallen, indem es den Beginn der relativen Verjährung bereits Ende Februar 2014 angenommen hat, weil die Zustellung eines Parteigutachtens von vornherein nicht fristauslösend sein könne und zudem die klagende Partei zwischen 2015 und 2017 diverse Arbeitsversuche unternommen und dabei durchschnittlich zu 70 %, mitunter sogar im Umfang von 100 % gearbeitet habe. Erst Anfang 2017, so macht die klagende Partei vor Bundesgericht erneut geltend, sei definitiv absehbar gewesen, dass eine dauerhafte Arbeitsunfähigkeit eintreten werde (Erwägung 5.1). 29

Das Bundesgericht betont, dass dem Handelsgericht des Kantons Zürich weder eine aktenwidrige bzw. widersprüchliche Feststellung des Sachverhaltes noch eine willkürliche Beweiswürdigung vorgeworfen werden könne. Die Bundesrichter betonen, dass eine Beweiswürdigung nicht schon dann will- 30

kürlich sei, wenn sie nicht mit der Darstellung der beschwerdeführenden Partei übereinstimme. Der Vorwurf einer willkürlichen Beweiswürdigung lasse sich insbesondere nicht dadurch erbringen, dass vereinzelte Aussagen, welche im Rahmen der Parteibefragung gemacht worden seien, herangezogen würden. Das Bundesgericht betont, dass das Handelsgericht des Kantons Zürich die vorhandenen Beweismittel (Parteibefragung, Arbeitsverträge, Tätigkeitsprofile und Arbeitsunfähigkeitsgutachten des Versicherers) gegeneinander abgewogen habe (Erwägung 5.2) und zudem gestützt auf das Gutachten, welches der Versicherer in Auftrag gegeben habe, davon ausgehen dürfe, dass die Geschädigte im bisherigen Beruf lediglich im Umfang zwischen 40 und 50 % arbeitsfähig sei.

- 31 Der Umstand, dass die klagende Partei in den Jahren 2015–2017 durchschnittlich im Umfang von 70 % als kaufmännische Angestellte erwerbstätig gewesen sei, begründet nach Auffassung des Bundesgerichts keine Aktenwidrigkeit, da die Geschädigte als Folge der gutachterlichen Einschätzung hätte wissen müssen, dass sie im bisherigen Beruf nicht mehr voll arbeitsfähig sei (Erwägung 5.1). Ergänzend weist das Bundesgericht auch den Vorwurf, die Berücksichtigung des Parteigutachtens verletze Art. 183 ZPO sowie Art. 6 EMRK, zurück. Die Bundesrichter halten zwar fest, dass das vom Versicherer in Auftrag gegebene Gutachten lediglich eine Parteibehauptung darstelle, gleichwohl aber das Handelsgericht nicht verpflichtet gewesen sei, ein Gerichtsgutachten in Auftrag zu geben. Entscheidend sei nicht die Beweiskraft des Gutachtens, sondern ob die klagende Partei in Kenntnis des Gutachtens bei realistischer Betrachtung Ende Februar 2014 davon ausgehen konnte, ihr gesundheitlicher Zustand habe sich noch nicht stabilisiert und es sei ungewiss, ob ein Dauerschaden zurückbleibe (Erwägung 5.3).

### **C. Bemerkungen**

- 32 Die bundesgerichtlichen Überlegungen sind nachvollziehbar, werfen aber die grundsätzliche Frage auf, ob es gerechtfertigt ist, den Beginn der relativen Verjährung, welche im beurteilten Fall noch zwei Jahre betrug, zum Zeitpunkt der Zustellung eines Gutachtens, das von einem Versicherer in Auftrag gegeben worden ist, beginnen zu lassen. In Personenschadenfällen, insbesondere im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen, ist es üblich, dass sowohl während des sozialversicherungsrechtlichen Verfahrens als auch im Rahmen der anschliessenden haftpflichtrechtlichen Erledigung des Schadensfalles mitunter mehrere, oft einander widersprechende versicherungsmedizinische Gutachten erstellt werden.
- 33 Da die geschädigte Partei und die beteiligten Versicherungsträger letztlich nicht wissen, welcher Meinung sich das Tatsachengericht anschliessen wird,

erscheint es fragwürdig, dass die (erstmalige) Zustellung eines medizinischen Gutachtens, das sich zur Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit äussert, die Verjährungsfrist bezüglich des Schadenersatzanspruchs für den Erwerbsausfall auslösen soll (vgl. aArt. 83 Abs. 1 SVG). Wird die bundesgerichtliche Logik verallgemeinert, würde dies bedeuten, dass die haftungsrechtliche Verjährungsfrist bereits im Verlauf des sozialversicherungsrechtlichen Abklärungsverfahrens zu laufen beginnt, wenn einer der beteiligten Sozialversicherungsträger sich erstmals zum Eintritt einer bzw. zur Höhe einer allfälligen dauerhaften Arbeitsunfähigkeit im angestammten Beruf bzw. hinsichtlich der zumutbaren Verweisungstätigkeiten äussert.

Im vorliegenden Fall lautete das vom Versicherer eingeholte Gutachten inso- 34  
weit zugunsten der geschädigten Partei, als es entgegen der Selbsteinschätzung des Unfallopfers von einer eingeschränkten Arbeitsunfähigkeit ausging. Im umgekehrten Fall, wenn der Versicherer gestützt auf ein von ihm eingeholtes Gutachten eine behauptete Arbeitsunfähigkeit verneint, müsste in konsequenter Anwendung der bundesgerichtlichen Logik demgegenüber davon ausgegangen werden, dass die Verjährung noch nicht zu laufen beginnt, auch wenn die geschädigte Person selber den Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit geltend macht.

Das Kriterium der «realistischen Betrachtung» (Erwägung 5.3) ist zudem 35  
nichtssagend. Je nach Auffassung der Richter, welche den Fall nachträglich, mitunter Jahre nach Zustellung der medizinischen Gutachten, beurteilen, ergibt sich eine andere Beurteilung der Beweismittel, über deren Bedeutung die Parteien sich uneinig gewesen sind und deshalb eine gerichtliche Klärung herbeigeführt haben. Es wäre deshalb angezeigt, wenn die Rechtsprechung mit Bezug auf den Beginn von relativen Verjährungsfristen objektiv überprüfbare Kriterien bestimmen würde. Nur wenn die beteiligten Parteien objektiv feststellen können, ab wann die relative Verjährung zu laufen beginnt, ist Rechtssicherheit geschaffen. Damit sei nicht infrage gestellt, dass die subjektive Betrachtung des Handelsgerichts Kantons Zürich im vorliegenden Fall nicht sachlich gerechtfertigt gewesen ist.

## **V. BGer, 27.2.2020, 4A\_481/2019 – Haftung des Motorfahrzeughalters – Berechnung des Haushaltschadens**

### **A. Sachverhalt**

- 36 Am 13. September 1997 ereignete sich eine Auffahrkollision zwischen zwei Personenwagen. Die Beifahrerin des vorderen Personenwagens wurde anlässlich der Kollision verletzt und reichte am 23. Juni 2003 beim Bezirksgericht Zofingen gegen den Halter des auffahrenden Motorfahrzeugs und dessen Motorfahrzeughaftpflichtversicherer Klage in der Höhe von CHF 2'079'116 nebst Zins ein. Das Bezirksgericht holte ein biomechanisches und ein medizinisches Gutachten ein und stellte mit einem selbständigen Zwischenentscheid vom 15. Januar 2009 die grundsätzliche Haftung fest. In der Folge wurde vom Bezirksgericht hinsichtlich des Umfangs der eingeschränkten Hausarbeitsunfähigkeit ein Gutachten eingeholt. Das Bezirksgericht zog ergänzend die sozialversicherungsrechtlichen Unterlagen bei, insbesondere ein interdisziplinäres Gutachten der Invalidenversicherung, und hiess mit Urteil vom 24. April 2014 die Klage im Umfang von CHF 282'565.80 (bisheriger Erwerbsausfall nebst Zins), CHF 80'076 (zukünftiger Erwerbsausfall nebst Zins), CHF 182'826.80 (bisheriger Haushaltschaden nebst Zins) sowie CHF 29'142.50 (zukünftiger Haushaltschaden nebst Zins) gut.
- 37 Gegen dieses Urteil erhoben beide Parteien Berufung an das Obergericht des Kantons Aargau. Dieses wies mit Entscheid vom 30. Juni 2015 die Klage ab. Auf die von der klagenden Partei erhobene Beschwerde in Zivilsachen hin hob das Bundesgericht mit Urteil 4A\_591/2015 vom 6. Juli 2016 das Urteil des Obergerichts auf und wies die Angelegenheit zu neuer Entscheidung an dieses zurück. Das Bundesgericht vertrat dabei die Auffassung, dass das Obergericht des Kantons Aargau zu Unrecht auf das von ihm edierte Gutachten abgestellt bzw. die Rechtskraft des bezirksgerichtlichen Zwischenentscheides, mit welchem die Haftung festgestellt und von keiner Partei angefochten wurde, missachtet habe. Das Obergericht des Kantons Aargau holte nach dem Rückweisungsentscheid bei einem Spital ein interdisziplinäres Gutachten ein, das am 24. Oktober 2017 erstattet und durch ein ergänzendes Teilgutachten vom 12. Juli 2018 ergänzt wurde.
- 38 Mit Urteil vom 2. Juli 2019 wies das Obergericht des Kantons Aargau die Klage erneut ab. Es erwog, dass der von der klagenden Partei erlittene Erwerbsausfall durch die von den Sozialversicherungen und dem Motorfahrzeughaftpflichtversicherer erbrachten Leistungen vollständig beglichen worden sei. Ein Haushaltschaden sei mangels Substantiierung im Sinne konkreter Vorbringen zum Haushalt, in welchem die klagende Partei lebe bzw. gelebt

habe, und zu den Aufgaben, die ihr darin zugefallen wären, nicht ausgewiesen. Zudem hielt das Obergericht des Kantons Aargau fest, dass die klagende Partei im Zusammenhang mit der Ausübung der Haushaltstätigkeit lediglich einen zeitlichen Mehraufwand erleide und es ihr zumutbar sei, die Zeit, die sie wegen ihrer Arbeitsunfähigkeit von Erwerbstätigkeit entlastet sei, nunmehr zur Führung des Haushalts zu verwenden.

Die klagende Partei erhebt gegen dieses Urteil erneut Beschwerde in Zivilsachen und beantragt die Aufhebung des obergerichtlichen Urteils und die solidarische Verpflichtung der Beklagten zur Bezahlung des geltend gemachten Schadenersatzes. Das Bundesgericht weist die Beschwerde und auch das Gesuch betreffend unentgeltliche Rechtspflege ab. 39

## **B. Erwägungen**

### **1. Substantiierung des Haushaltschadens**

Vor dem Bundesgericht hauptsächlich umstritten war, ob und inwieweit die klagende Partei den geltend gemachten Haushaltschaden hinreichend substantiiert hat. Das Bundesgericht stellt zunächst die von ihm entwickelten Grundsätze, wie der Haushaltschaden nachzuweisen und zu berechnen ist, dar (Erwägung 4.1). Die Bundesrichter betonen dabei, dass der Haushaltschaden entweder gestützt auf statistische Daten festgelegt oder konkret ermittelt werden kann, aber ein Ersatz nur verlangt werden kann, wenn die klagende Partei nachweist, dass sie ohne das haftungsbegründende Ereignis überhaupt eine Haushaltstätigkeit ausgeübt hätte (Erwägung 4.1.3). 40

Die kantonalen Gerichte gingen in tatsächlicher Hinsicht davon aus, dass die klagende Partei bis Ende 2003 in einem Dreipersonenhaushalt (mit Ehemann und Tochter), ab Januar 2004 in einem Zweipersonenhaushalt (mit Ehemann) und seit ihrer Scheidung bzw. der Rückkehr nach Kroatien (Sommer 2012) zusammen mit ihrer 1987 geborenen Tochter zusammenlebe. Das Bezirksgericht hat gestützt auf die medizinische Beurteilung der hauswirtschaftlichen Arbeitsunfähigkeit in Anwendung der statistischen Methode den vorerwähnten Haushaltschaden zugesprochen. Das Obergericht des Kantons Aargau erwog, dass die klagende Partei keinerlei Angaben dazu gemacht habe, welche hauswirtschaftlichen Tätigkeiten sie tatsächlich in den vorerwähnten Haushalten verrichtet hat bzw. ausgeübt hätte, wenn sich der Unfall nicht ereignet hätte. 41

Die Obergerichter hielten sodann fest, dass ein Haushaltschaden nur mit Bezug auf solche hauswirtschaftlichen Tätigkeiten angenommen werden könne, welche die geschädigte Partei ausgeübt hätte, aber als Folge des Verkehrsunfalls nicht mehr auszuüben imstande sei. Da die klagende Partei nur gewisse, 42

vor allem schwerere hauswirtschaftliche Tätigkeiten nicht mehr ausführen könne und dem Ehemann bzw. der mit ihr zusammenlebenden Tochter die Übernahme dieser Tätigkeiten zumutbar sei, sei der Rückgriff auf die statistischen Erfahrungswerte nicht opportun. Zudem hätte die klagende Partei im Verlauf des Verfahrens die Möglichkeit gehabt, die notwendigen Behauptungen nachzuliefern, was sie unterlassen habe. Zudem sei sie zur Schadensminderung verpflichtet und deshalb gehalten, die infolge Erwerbsunfähigkeit eingesparte Zeit für die Führung des Haushaltes bzw. den damit zusammenhängenden vermehrten Zeitaufwand zu verwenden (Erwägung 4.2.3.1).

- 43 Das Bundesgericht schützt diesen Standpunkt des Obergerichts des Kantons Aargau. Zunächst halten die Bundesrichter fest, dass der Umfang der Haushaltsinvalidität – das vom Obergericht eingeholte Gutachten stellte eine Haushaltsinvalidität von 40 % fest – offen gelassen werden könne, da die klagende Partei verpflichtet gewesen wäre, konkrete Ausführungen zu ihrem Haushalt und den ihr darin zufallenden Aufgaben zu machen (Erwägung 4.5.1). Das Bundesgericht weist zwar unter Hinweis auf das Urteil 4A\_98/2008 darauf hin, dass nicht eine systematische Liste darüber aufgestellt werden muss, welche Arbeiten die geschädigte Person im Haushalt tatsächlich ausübt, und auch nicht für jede hauswirtschaftliche Tätigkeit darzulegen ist, in welchem genauen Ausmass eine Beeinträchtigung gegeben ist (Erwägung 4.5.3). Da die klagende Partei aber keine Behauptungen zu den von ihr tatsächlich erbrachten bzw. ohne Unfall mutmasslich erbrachten hauswirtschaftlichen Tätigkeiten gemacht habe, sei die Beurteilung durch das letztinstanzliche kantonale Gericht nicht zu beanstanden (Erwägung 4.5.3).
- 44 Die Bundesrichter nutzen sodann die Gelegenheit, in Erwägung 4.5.4 auf die Schadenminderungsobliegenheit hinzuweisen. Geschädigte Personen, welche einen Haushaltschaden geltend machen, sind zur Anschaffung von geeigneten Haushaltseinrichtungen und -geräten sowie zur Vornahme von zumutbaren Organisationsmassnahmen verpflichtet und müssen dabei insbesondere eine zweckmässige Arbeitsteilung vornehmen, wobei im selben Haushalt lebende Angehörige verpflichtet sind, hauswirtschaftliche Tätigkeiten, welche die geschädigte Person nicht mehr ausführen kann, zu übernehmen, sofern ihnen dies zumutbar ist. Selbst wenn ein Gerichtsgutachten vorliege, welches eine eingeschränkte Hausarbeitsfähigkeit bestätige, sei der Einschränkunggrad im Haushalt final, d.h. nach Wahrung der zumutbaren Schadenminderung zu beurteilen (Erwägung 4.5.4).

## **2. Berechnung des Erwerbsausfallschadens**

- 45 Das Obergericht des Kantons Aargau zog bei der Berechnung des Erwerbsausfallschadens den 30. Juni 2012 als Stichtag für die Festlegung des aufgelaufenen bzw. zukünftigen Erwerbsausfalls heran. Die klagende Partei rügte

vor dem Bundesgericht eine Verletzung des Grundsatzes der zeitlichen Kongruenz. Nach Auffassung der Geschädigten hätte auf den Tag abgestellt werden müssen, an dem die letzten Leistungen der Sozialversicherungen bezahlt wurden. Das Bundesgericht stellt fest, dass gemäss seiner Rechtsprechung – es wird auf das Urteil 4A\_254/2017 vom 9. April 2018 hingewiesen – bei der Berechnung des Erwerbsausfallsschadens nicht zwingend auf den Urteilszeitpunkt abgestellt werden müsse bzw. das Tatsachengericht berechtigt sei, im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens Zeitspannen festzulegen, anhand welcher der aufgelaufene bzw. zukünftige Schaden berechnet werde. Da in der Beschwerde nicht dargelegt werde, weshalb der 30. Juni 2012 als Rechnungstag offensichtlich unrichtig sein soll und die Geschädigte sich ab dem 1. Juli 2012 nach Kroatien begeben habe, verneinte das Bundesgericht den Vorwurf der Willkür (Erwägung 5).

### **3. Kosten- und Entschädigungsfolgen, unentgeltliche Rechtspflege**

Die klagende Partei ersuchte das Bundesgericht, sie von allfälligen Kosten im 46  
Falle eines allfälligen Unterliegens zu befreien bzw. die unentgeltliche  
Rechtspflege zu gewähren. Sie machte geltend, dass im vorliegenden Fall der  
Motorfahrzeughaftpflichtversicherer Zahlungen geleistet habe und es in Haft-  
pflichtfällen, in welchen regelmässig unterschiedliche Auffassungen mit  
Bezug auf die Unfallfolgen bzw. -kausalität vertreten würden und ein «Über-  
klagen» folglich vorprogrammiert sei, gerechtfertigt sei, von einer Kostenver-  
legung nach Massgabe des Prozessausgangs, so wie von Art. 107 lit. a ZPO  
vorgesehen, abzusehen.

Das Bundesgericht räumte zwar ein, dass aus besonderen Gründen vom Un- 47  
terliegerprinzip abgewichen werden dürfe, wenn im Einzelfall die Belastung  
der unterlegenen Partei mit Prozesskosten als ungerecht erscheinen würde.  
Eine Abweichung vom Unterliegerprinzip sei aber nur dann gerechtfertigt,  
wenn die Klage zwar grundsätzlich, aber nicht in der Höhe der Forderung  
gutgeheissen werde und diese Höhe vom gerichtlichen Ermessen abhängig  
oder die Bezifferung des Anspruchs schwierig sei. Da im vorliegenden Fall  
die Klage vollständig abzuweisen sei, rechtfertige sich keine Ausnahme vom  
Unterliegerprinzip (Erwägung 6). Mit Blick auf die vorstehenden Erwägun-  
gen qualifizieren die Bundesrichter die Beschwerde in Zivilsachen sodann als  
von vornherein aussichtslos, weshalb die unentgeltliche Rechtspflege verwei-  
gert wird (Erwägung 7).

## C. Bemerkungen

- 48 Das Urteil erinnert an die Parömie: «Ausser Spesen nichts gewesen!» Die juristische Erledigung des vorliegenden Schadenfalles hat 23 Jahre gedauert. Allein das haftpflichtrechtliche Verfahren hat 17 Jahre gedauert und endete nach der zwischenzeitlichen Zusprache von mehreren hunderttausend Franken Schadenersatz mit einer Klageabweisung infolge ungenügender Substantiierung. Der vorliegende Fall zeigt exemplarisch, dass die Regulierung von haftpflichtrechtlichen Schadenfällen reformbedürftig ist. Es sollte nicht so sein, dass geschädigte Personen, welche als Folge eines Verkehrsunfalls verletzt werden und Schaden erleiden, epischen Prozessen, die mit erheblichen Kostenrisiken verbunden sind, ausgesetzt werden. Selbstverständlich müssen unterschiedliche Auffassungen durch den Richter geklärt werden, aber derartige lange Verfahren sind nicht gerechtfertigt. Es kommt hinzu, dass die kantonalen Tatsacheninstanzen überaus unterschiedliche Anforderungen an die Substantiierung des geltend gemachten Schadenersatzes gestellt haben.
- 49 Es mag so sein, dass der Haushaltschaden – oft ein bloss normativer Schaden – von den Haftpflichtversicherungen als «rotes Tuch» verstanden wird und im Schadenalltag eine dementsprechende Weigerung an den Tag gelegt wird, wenn die geschädigte Partei zusätzlich zum Erwerbsausfall auch noch einen Haushaltschaden geltend macht. Das Bundesgericht bestätigt zwar die grundsätzliche Ersatzfähigkeit des Haushaltschadens und insbesondere auch die Ersatzfähigkeit eines vermehrten Zeitaufwands, relativiert aber mit dem vorliegenden Urteil die Ersatzfähigkeit erheblich, indem von den geschädigten Personen auch bei Anwendung der statistischen Methode verlangt wird, mit einem Detaillierungsgrad, welcher die Abnahme von Beweisen ermöglicht, darzulegen, welche hauswirtschaftlichen Tätigkeiten vor dem haftungsbegründenden Ereignis (Unfall) ausgeübt wurden bzw. ausgeübt worden wären, wenn sich dieser nicht ereignet hätte. Dieses Substantiierungserfordernis irritiert insofern, als im Geltungsbereich der statistischen Methode, bei welcher auf den Haushaltsführungsaufwand eines durchschnittlichen Referenzhaushaltes und nicht den tatsächlichen Haushaltsführungsaufwand des gelebten Haushaltes abgestellt wird, von vornherein fiktive Zeitwerte massgeblich sind. Es will deshalb nicht richtig einleuchten, warum die geschädigte Person, wenn sie die statistische Methode anwendet, nicht nur die von der SAKE vorgegebenen Kriterien (Haushaltsgrösse, Umfang der Erwerbstätigkeit, Alter der Haushaltsmitglieder), sondern daneben zusätzliche Angaben zu substantiierten und nachzuweisen hat.
- 50 Irritierend ist sodann die Feststellung, dass Personen, welche im Zeitpunkt des haftungsbegründenden Ereignisses keinen Haushalt geführt bzw. keine hauswirtschaftlichen Tätigkeiten erbracht haben, von vornherein keinen (zukünftigen) Haushaltschaden erleiden können. Es widerspricht der Lebenser-

fahrung, dass gesunde Personen während ihres gesamten Lebens nie hauswirtschaftliche Tätigkeiten erbringen. Insoweit ist es zwar gerechtfertigt, von der geschädigten Person zu verlangen, sich dazu zu äussern, in welchem Umfang sie bereits hauswirtschaftliche Tätigkeiten erbracht hat. Personen, welche im Unfallzeitpunkt (noch) keine hauswirtschaftlichen Tätigkeiten ausgeübt haben, kann aber allein deswegen ein (zukünftiger) Haushaltschaden nicht verweigert werden. Die (mutmassliche) zukünftige Haushaltstätigkeit ist einem Beweis ohnehin nicht zugänglich; zudem kann aus der tatsächlichen Haushaltstätigkeit im Invalidenhaushalt kein Rückschluss darauf gezogen werden, wie die tatsächliche Haushaltstätigkeit im Validenhaushalt gewesen wäre. Dies ist nur dann möglich, wenn Klarheit besteht, dass die geschädigte Person den bisherigen Haushalt auch weiterhin geführt hätte. Insoweit wäre es gerechtfertigt, wenn das Tatsachengericht mangels Möglichkeit eines eigentlichen Beweises hinsichtlich der zukünftigen Haushaltstätigkeit im Rahmen von Art. 42 OR statistische Referenzwerte beiziehen und den Umfang der mutmasslichen Haushaltstätigkeit von Amtes wegen feststellen würde.

Eines Beweises zugänglich ist demgegenüber das Ausmass der Einschränkung der funktionellen Leistungsfähigkeit in Bezug auf hauswirtschaftliche Tätigkeiten. Im vorliegenden Fall wurde in diesem Zusammenhang ein ärztliches Gutachten eingeholt, welches eine Einschränkung von 40 % feststellte. Obwohl nachweislich eine Hausarbeitsunfähigkeit von 40 % bestand, wurde letztlich kein Haushaltschadenersatz zugesprochen. Bei einer nachgewiesenen Hausarbeitsunfähigkeit sollte eigentlich zu erwarten sein, dass auch ein Haushaltschaden zugesprochen wird. Die Verweigerung eines Haushaltschadens trotz nachgewiesener Hausarbeitsunfähigkeit ist nur dann gerechtfertigt, wenn unterstellt wird, dass die hauswirtschaftlichen Verrichtungen, welche die geschädigte Person ausgeführt hätte, von anderen Haushaltsmitgliedern zu erbringen sind. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass nicht immer und dauerhaft andere Haushaltsmitglieder vorhanden sind. Selbst wenn die geschädigte Person mit anderen Personen in einem gemeinsamen Haushalt lebt, ist fraglich, ob diese verpflichtet werden können und dürfen, den ganzen oder auch nur einen Teil des Schadens zu tragen, obwohl sie selber nicht ersatzpflichtig sind. 51

Würde dieselbe Logik bei anderen Schadensposten angewandt, müssten Angehörige beispielsweise für die geschädigte Person zusätzliche Erwerbsarbeit leisten, um deren Erwerbsausfall zu kompensieren, oder als Folge der Unterhalts- und Beistandspflicht Mehrkosten tragen bzw. unentgeltlich Betreuungs- und Pflegeleistungen erbringen. Die Rechtsprechung geht in diesen Fällen zu Recht nicht von einer zumutbaren Schadenminderung von Angehörigen der geschädigten Person aus. Im Gegenteil werden etwa von Angehörigen der geschädigten Person unentgeltlich erbrachte Betreuungs- und Pflegeleistungen 52

geleistungen als ersatzpflichtig qualifiziert.<sup>3</sup> Warum dies bei dem von den Haftpflichtversicherungen ungeliebten Haushaltschaden anders sein soll, ist nicht nachvollziehbar bzw. erklärungsbedürftig.

- 53 Es wäre deshalb angezeigt, lediglich die Ohnehinleistungen von Angehörigen im gemeinsamen Haushalt in Abzug zu bringen. Nicht gerechtfertigt ist demgegenüber, von den Angehörigen der geschädigten Person zu verlangen, einen Teil der von der geschädigten Person (mutmasslich) erbrachten hauswirtschaftlichen Verrichtungen entschädigungslos auszuführen. Es kommt hinzu, dass es sich bei der Ohnehin- bzw. Schadenminderungseinrede um eine rechtsaufhebende Tatsache handelt, für welche die ersatzpflichtige Person beweisbelastet ist. Es wäre deshalb zutreffend, von der ersatzpflichtigen Person ebenfalls eine Substantiierung zu verlangen, welche Verrichtungen von Angehörigen der geschädigten Person im gemeinsamen Haushalt tatsächlich erbracht worden sind bzw. ohne das haftungsbegründende Ereignis erbracht worden wären. Ob im vorliegenden Fall die beklagten Parteien ihrer Substantiierungspflicht nachgekommen sind, geht aus dem Urteil nicht hervor.

## **VI. CJ GE, 29.4.2020, AARP/167/2020<sup>4</sup> – Haftung des Motorfahrzeughalters – Bemessung der Genugtuung bei 100%iger Haftung**

### **A. Sachverhalt**

- 54 Am 17. Juni 2017 ereignete sich in der Morgendämmerung ein Verkehrsunfall, bei dem ein Motorfahrzeug von hinten eine Radfaherin – sie war die hinterste von drei Radfahrern – anfuhr. Als Folge der Kollision wurde die junge Frau 17 m weggeschleudert und lebensbedrohlich verletzt. Sie musste notfallmässig operiert werden und befand sich bis zum 3. August 2017 in Spitalpflege. Das Genfer Polizeigericht verurteilte den Lenker des Motorfahrzeugs mit Urteil vom 10. Oktober 2019 wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung und verpflichtete diesen, der Geschädigten eine Genugtuung von CHF 40'000 zuzüglich Zins von 5 % seit dem Unfall zu bezahlen. Sowohl der verurteilte Lenker als auch die geschädigte junge Frau zogen das Urteil an den Cour de justice weiter. Die geschädigte Frau forderte dabei eine höhere Genugtuung von CHF 70'000, während der Lenker des Motorfahrzeugs die Meinung vertrat, die erstinstanzlich zugesprochene Genugtuung von CHF 40'000 sei zu hoch.

---

<sup>3</sup> Siehe z.B. Urteil Bundesgericht 4C.276/2001 vom 26. März 2002 E. II/6.

<sup>4</sup> Einsehbar via Internet: <http://ge.ch/justice/dans-la-jurisprudence> (Abruf: 16.12.2020).

## **B. Erwägungen**

Die kantonalen Richter stellen fest, dass die Höhe der Genugtuung nach der Zweiphasenmethode festzulegen sei (Erwägung 4.2). In einem ersten Schritt sei ein Basisbetrag zu bestimmen, der der objektiven Schwere der erlittenen Verletzungen entspreche (Erwägung 4.3.1). Anschliessend habe der Richter den Basisbetrag gemäss den konkreten Umständen des Einzelfalles nach oben oder unten anzupassen (Erwägung 4.3.2). Das Gericht weist sodann darauf hin, dass das Bundesgericht Genugtuungssummen über CHF 50'000 nur in den Fällen zuspreche, bei welchen bei der verletzten Person eine vollständige oder wesentliche Erwerbsunfähigkeit eintrete (Erwägung 4.4.2). 55

Bezogen auf den konkreten Fall halten die Genfer Richter zwar fest, dass der Lenker des Motorfahrzeugs im Umfang von 100 % für die immaterielle Unbill der jungen Frau ersatzpflichtig sei (Erwägung 4.5.1). Das Gericht vertritt aber die Auffassung, dass die vorinstanzlich zugesprochene Genugtuung von CHF 40'000 zu hoch sei. Die junge Frau sei zwar schwer verletzt worden, habe mehrere Operationen über sich ergehen lassen müssen und sei während längerer Zeit hospitalisiert gewesen. Glücklicherweise sei bei der jungen Frau keine Erwerbsunfähigkeit eingetreten bzw. habe sie lediglich ein Schuljahr auf zwei Jahre verteilen müssen. Im Zeitpunkt des Urteils habe sich die Verletzte weiterhin in physiotherapeutischer Behandlung befunden und über Schmerzen geklagt. Die Richter erwähnen weiter, dass die Geschädigte zeitlebens auf Schmerzmedikamente angewiesen sein werde. Ohne nähere Begründung erachten die Genfer Richter schliesslich einen Betrag von CHF 30'000 als angemessen (Erwägung 4.5.3.2). 56

## **C. Bemerkungen**

Der vorliegende Entscheid zeigt exemplarisch, dass die Festlegung der Höhe der angemessenen Genugtuungssumme letztlich ein reiner Wertungsentscheid des jeweiligen Gerichts ist. Die Genfer Richter befassen sich auf mehreren Seiten mit den Grundsätzen der Genugtuungsbemessung und halten auch zutreffend fest, dass die Genugtuung bei Körperverletzung nach der Zweiphasenmethode festgelegt wird. Irritierend ist, dass das Gericht in der Folge die von ihm erwähnten Grundsätze nicht umsetzt. Es wird kein Basisbetrag festgelegt und anschliessend nach Massgabe der konkreten Umstände nach oben oder unten angepasst. Das erkennende Gericht hält lediglich fest, dass ein Betrag von CHF 30'000 angemessen sei, ohne darzulegen, welche Überlegungen bei der Bestimmung dieses Betrages eine Rolle gespielt haben. 57

## **VII. BGer, 19.5.2020, 4A\_105/2020 – Haftung des Motorfahrzeughalters – Kollision zwischen einem grob fahrlässigen Fussgänger und einem Motorfahrzeug**

### **A. Sachverhalt**

- 58 Am 23. März 2009 überquerte ein Fussgänger eine dreispurige Strasse weniger als 50 m von einem Fussgängerstreifen entfernt. Er überquerte zunächst eine fahrzeugfreie Fahrspur, dann eine weitere Fahrspur, die von angehaltenen Fahrzeugen besetzt war. Als er die dritte Fahrspur überqueren wollte, wurde er von einem Motorfahrzeug erfasst und weggeschleudert. Der Fussgänger erlitt schwere Kopfverletzungen. Er erhob am 21. Dezember 2010 Klage gegen den Motorfahrzeughaftpflichtversicherer des Halters des Motorfahrzeugs, welches mit ihm kollidierte. Er forderte rund 2,2 Millionen Schadenersatz und CHF 60'000 als Genugtuung. Der beklagte Versicherer beantragte die Abweisung der Klage infolge eines schweren Selbstverschuldens. Die beiden kantonalen Instanzen wiesen die Klage ab. Der verletzte Fussgänger erhob beim Bundesgericht gegen das letztinstanzliche Urteil vom 18. März 2019 Beschwerde in Zivilsachen. Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab.

### **B. Erwägungen**

- 59 Das Bundesgericht weist in Erwägung 5 darauf hin, dass die Haftung des Motorfahrzeughalters gemäss Art. 59 SVG entfällt, wenn der Verkehrsunfall durch höhere Gewalt oder ein schweres Selbst- oder Drittverschulden verursacht wird. Die Haftungsbefreiung setzt zudem voraus, dass den Halter oder Personen, für welche er verantwortlich ist, kein Verschulden trifft und auch keine fehlerhafte Beschaffenheit des Fahrzeugs zum Unfall beigetragen hat. Die Bundesrichter stellen fest, dass dem Lenker des Motorfahrzeugs kein Verschulden vorgeworfen werden könne und auch keine fehlerhafte Beschaffenheit des Fahrzeugs zum Unfall beigetragen habe.
- 60 Der Fussgänger machte vor dem Bundesgericht geltend, dass die letzte kantonale Instanz den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt und die Würdigung der Beweise willkürlich vorgenommen habe. Die Bundesrichter qualifizieren diese Rügen als unzutreffend und halten fest, dass eine korrekte und vollständige Lektüre des angefochtenen Urteils zeige, dass der Vorwurf des schweren Selbstverschuldens in tatsächlicher Hinsicht damit begründet werde, dass der Fussgänger die Strasse rennend überquert habe (Erwägung 6).

Es stelle sich deshalb lediglich in rechtlicher Hinsicht die Frage, ob der Fussgänger ein schweres Selbstverschulden zu vertreten habe, weil er die dreispurige Strasse ausserhalb des Fussgängerstreifens und zudem rennend überquert habe. Das Bundesgericht stellt fest, dass mehrere Zeugen bestätigt hätten, dass der Fussgänger die Strasse rennend überquert und der Lenker des Motorfahrzeugs diesen im letzten Moment («au dernier moment») bemerkt habe. Nach Auffassung der Bundesrichter kann dem Lenker des Unfallfahrzeugs deshalb kein Verschulden vorgeworfen werden. Die Annahme eines schweren Selbstverschuldens sei folglich gerechtfertigt (Erwägung 7). 61

### **C. Bemerkungen**

Dem Entscheid ist im Ergebnis zuzustimmen. Es wäre für den Leser aber nachvollziehbarer, wenn das Gericht nicht nur feststellen würde, dass ein schweres Selbstverschulden vorliegt, welches eine Haftung ausschliesst, sondern auf frühere Präjudizien verweisen würde, in welchen ein schweres Selbstverschulden angenommen worden ist. 62

## **VIII. BGer, 9.7.2020, 4A\_140/2020 – Haftung des Motorfahrzeughalters – Kollision zwischen einem grob fahrlässigen Fussgänger und einem Motorfahrzeug**

### **A. Sachverhalt**

Am 3. März 2010 lief ein Fussgänger 4,80 m neben dem Fussgängerstreifen über eine Strasse. Zur gleichen Zeit bog ein Motorfahrzeug aus dem dortigen Kreisverkehrsplatz auf die besagte Strasse ein, überquerte den Fussgängerstreifen und kollidierte schliesslich mit dem Fussgänger, der als Folge des Unfalls schwer verletzt wurde. Im Zeitpunkt des Unfalls war es bereits dunkel und die Fahrbahn nass. 63

Der verletzte Fussgänger erhob am 4. August 2017 Klage gegen den Motorfahrzeughaftpflichtversicherer des Unfallfahrzeugs und forderte einen Betrag von CHF 659'333.10. Der Motorfahrzeughaftpflichtversicherer beantragte vor den kantonalen Instanzen die Abweisung der Klage. Beide kantonalen Instanzen wiesen die Klage ab. Der verletzte Fussgänger erhebt gegen das letztinstanzliche Urteil von 5. Februar 2020 Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht, welches diese abweist. 64

## B. Erwägungen

- 65 Das Bundesgericht weist in Erwägung 5 darauf hin, dass die Haftung des Motorfahrzeughalters gemäss Art. 59 SVG entfällt, wenn der Verkehrsunfall durch höhere Gewalt oder ein schweres Selbst- oder Drittverschulden verursacht wird. Die Haftungsbefreiung setzt zudem voraus, dass den Halter oder Personen, für welche er verantwortlich ist, kein Verschulden trifft und auch keine fehlerhafte Beschaffenheit des Fahrzeugs zum Unfall beigetragen hat.
- 66 Der Fussgänger machte vor Bundesgericht geltend, dass ihm kein schweres Selbstverschulden vorgeworfen werden könne bzw. der Motorfahrzeughaftpflichtversicherer kein solches nachgewiesen habe. Das Bundesgericht hält fest, dass gemäss den tatsächlichen Feststellungen des letztinstanzlichen kantonalen Urteils sich die Kollision in einer Entfernung von 4,80 m vom Fussgängerstreifen ereignet habe und das sich nähernde Fahrzeug mit 10–20 km/h fuhr. Ebenso weisen die Bundesrichter darauf hin, dass der Lenker des Unfallfahrzeugs den Fussgänger nicht gesehen habe (Erwägung 6).
- 67 Nach Auffassung des Bundesgerichts hat sich der Fussgänger im vorliegenden Fall ein sehr gefährliches Verhalten («un comportement très hautement dangereux») vorzuwerfen. Da dem Lenker des Unfallfahrzeugs kein Verschulden vorgeworfen werden könne und auch keine fehlerhafte Beschaffenheit des Fahrzeugs zum Unfall beigetragen habe, seien sämtliche Voraussetzungen für eine Haftungsbefreiung gegeben, weshalb die kantonale Instanz die Klage zu Recht abgewiesen habe (Erwägung 6).

## C. Bemerkungen

- 68 Dem Entscheid ist im Ergebnis zuzustimmen. Wie bereits beim vorherigen Urteil kritisiert, wäre es für den Leser nachvollziehbarer, wenn das Gericht konkrete Ausführungen dazu machen würde, was unter einem schweren Selbstverschulden im Sinne von Art. 59 Abs. 1 SVG zu verstehen und in welchen vergleichbaren Fällen eine Haftungsbefreiung bejaht worden ist. Interessiert hätte insbesondere auch, ob das Überqueren einer Strasse ausserhalb eines Fussgängerstreifens generell oder nur dann ein schweres Selbstverschulden begründet, wenn der Fussgänger die Strasse weniger als 50 m vom nächsten Fussgängerstreifen entfernt überquert und ob und ggf. welche zusätzlichen Umstände erfüllt sein müssen.



Die **Jahrbücher zum Strassenverkehrsrecht** (JSVG) enthalten wissenschaftliche Beiträge aus allen Bereichen des Strassenverkehrs. Seit 2003 halten sie die Entwicklungen in diesem komplexen Gebiet fest, setzen sich kritisch damit auseinander und verfolgen einen interdisziplinären Ansatz.

Das **«Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2021»** umfasst 13 Beiträge aus den folgenden Gebieten:

- Privatrecht (Haftungs- und Versicherungsrecht)
- Straf- und Verwaltungsrecht zum SVG
- Verkehrsmedizin und Verkehrspsychologie
- Verkehrstechnik und Unfallanalytik

In Zusammenarbeit mit dem «Europa Institut an der Universität Zürich» (EIZ) ist die **Redaktion des JSVG** verantwortlich für die «Zürcher Tagung zum Strassenverkehrsrecht», die jeweils im September durchgeführt wird. Die wissenschaftlichen Beiträge der Referenten werden im Jahrbuch publiziert.

Zur **Zielgruppe** der JSVG gehören die Verkehrspolizeien, Strassenverkehrs- und Strafbehörden, Gerichte, Versicherungen, Anwaltschaft, Verkehrsmediziner und -psychologen, Unfallanalytiker und Institutionen der Unfallprävention.

Das Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht und die Zürcher Tagung zum Strassenverkehrsrecht sind Produkt der Zusammenarbeit von

DIKE 

Leitung und Redaktion des Jahrbuchs  
zum Strassenverkehrsrecht

  
EuropaInstitut  
AN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH

